

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2019)

zum Thema:

Majestix in Friedrichshain

und **Antwort** vom 09. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 784
vom 24. August 2019
über Majestix in Friedrichshain

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Friedrichshain - Kreuzberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Behörde ist für die bauliche Sicherheit des Objekts Kopernikusstraße 6/Warschauer Straße in 10243 Berlin verantwortlich?

Frage 2:

Sofern die Verantwortung bei einem Bezirksamt liegt, welches Mitglied des Bezirksamts ist für die zuständige Behörde verantwortlich?

Antwort zu 1 und 2:

Verantwortlich ist die Bau- und Wohnungsaufsicht des Stadtentwicklungsamt Friedrichshain-Kreuzberg ist, diese ist dem Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management zugeordnet.

Frage 3:

Welche Behörde im Geschäftsbereich welches Senatsmitglieds führt die Rechts- und welches die Fachaufsicht über die Behörde zu 1)?

Antwort zu 3:

Gegenüber den Bezirken übt der Senat gemäß Art. 67 Abs. 2 S. 3 der Verfassung von Berlin (VvB) die Rechtsaufsicht aus. Diese wird in den §§ 9 – 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) einfachgesetzlich konkretisiert. Eine Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke wird nicht ausgeübt. Die fachlich zuständigen

Senatsverwaltungen können aber bei Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins das Eingriffsrecht nach § 13a AZG geltend machen.

Frage 4:

Weshalb und seit wann sind die Außenbalkone am Objekt teilweise mit Holzstreben abgestützt?

Antwort zu 4:

Für das Grundstück Warschauerstr. 25 / Kopernikusstr. 6 wurde in 2014 eine Baugenehmigung für den Antrag auf Einhausung der Eckbalkone erteilt. Den Bauvorlagen ist zu entnehmen, dass der Grundstückseigentümer die Balkone aus Gründen mangelhafter Standsicherheit bereits zu dieser Zeit abstützen ließ.

Frage 5:

Weshalb und seit wann ist vor dem Eingang des dort gelegenen Imbißbetriebs ein kleiner Bereich unter den Balkonen dreieckig abgesperrt? Wer hat dies veranlasst?

Antwort zu 5:

Die Absperrung vor dem Eingang des Imbissbetriebes ist dem Bauaufsichtsamt nicht bekannt. Auch wer diese Absperrung veranlasst hat, ist dem Bauaufsichtsamt nicht bekannt.

Frage 6:

Geht von dem Objekt eine Gefahr, etwa durch herunterfallende Teile, insbesondere der Balkone aus?

Antwort zu 6:

Derzeit liegen dem Bauaufsichtsamt keine Anzeigen oder Hinweise zu bestehenden Gefahren vor.

Frage 7:

Was haben die Behörden zu 1) bis 3) bisher konkret unternommen, um eine etwaige Gefahr für Passanten oder Kunden abzuwenden

Antwort zu 7:

Die Verkehrssicherungspflicht liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer. Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 6 besteht für das Bauaufsichtsamt bisher kein Handlungsbedarf.

Frage 8:

Ist das Objekt im Bestand einer landeseigenen Gesellschaft? Falls ja, welcher?

Antwort zu 8:

Nein.

Berlin, den 09.09.2019

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen